



Fachabteilung 10A

➔ **Agrarrecht und
ländliche Entwicklung**

Bearbeiter: Mag.Beate de Roja
Tel.: 0316/877/6933
Fax: 0316/877/6900
E-Mail: fa10a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA10A - 7808/2007-3

Graz, am 23. Juli 2007

Ggst.: OTTER Anton, Gussendorfsgasse 21,
8522 Gr.St.Florian; Erweiterung eines
Mastschweinstalles; Kumulierung;
UVP-Feststellungsverfahren

Mastschweinebetrieb OTTER

Bezirk Deutschlandsberg

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

B e s c h e i d

S p r u c h

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Abbruch des noch nicht fertig gestellten Ferkelaufzuchtstalles für 640 Aufzuchtferkel und Zubau eines Maststalles für 607 Mastschweine und Umbau der Garage und der Futterkammer zu einem Mastschweinestall für 54 Mastschweine“ auf dem Grundstück Nr. 1530 KG 61019 Gussendorf des Herrn Anton OTTER, Gussendorfgasse 21, 8522 Groß St. Florian, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl.Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl.I Nr. 149/2006: § 3a Abs. 3 Ziffer 1 und Abs. 6, § 3 Abs. 7 und Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 3.

B e g r ü n d u n g

A. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 1. September 2006 hat die Marktgemeinde Groß St. Florian, Marktplatz 3, 8522 Groß St. Florian, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Erweiterung des Mastschweinestalles des Herrn Anton Otter, Gussendorfgasse 21, 8522 Groß St. Florian, eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Es handelt sich um das geplante Änderungsvorhaben „Zu- und Umbau des Bestandes für in Summe 661 Mastschweine bei einem Bestand von 1.225 Mastschweinen“.

Das geplante Änderungsvorhaben eines Mastschweinestalles befindet sich nicht in einem Wasserschutz- oder Schongebiet, ist jedoch im Nahebereich eines Siedlungsgebietes gelegen (Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen). Das Gebiet ist daher als schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 des UVP-G 2000 anzusehen. Es kommt daher eine Prüfung des in der Spalte 3 des Anhanges des UVP-G 2000 vorgeschriebenen Schwellenwertes zum Tragen, der mit 1.400 Mastschweinen für ein Neuvorhaben festgelegt ist.

Das Vorhaben ist gemäß § 3a Abs. 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 und Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 3 des UVP- 2000 dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten

Verfahren zu unterziehen, wenn im Einzelprüfungsverfahren festgestellt wird, dass durch die geplante Kapazitätserweiterung oder aufgrund von Kumulierungen mit anderen Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, insgesamt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Mit dem Änderungsvorhaben wird der Schwellenwert von 1.400 (1.225 Bestand und 661) Mastschweinen erreicht, die für die Erfüllung eines Änderungstatbestandes erforderlichen 50 % des Schwellenwertes (700 Mastschweine) werden mit der geplanten Erweiterung von 661 Mastschweinen jedoch nicht erreicht.

Aus diesem Grunde wird der Kumulationstatbestand im Sinne des § 3a Abs. 6 des UVP-G geprüft.

Es wurde die sachverständige Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt. In der Zwischenzeit hat sich eine Zuständigkeitsverschiebung der UVP-Behörde von der Fachabteilung 13A zur Fachabteilung 10A ergeben.

In der luftreinhaltetechnischen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung vom 15. Juni 2007 wurde in der zusammenfassenden Stellungnahme Folgendes ausgeführt:

„Nach Auskunft der Markgemeinde Groß St. Florian existieren außer dem Betrieb Wieser in der Umgebung des Betriebes Otter keine weiteren relevanten bzw. gleichartigen Vorhaben. Im Nachbarschaftsbereich des Betriebes Otter sind nur kleinere Rinderbestände vorhanden. Der geringste Abstand zwischen den Stallungen Otter und den benachbarten Vorhaben Wieser beträgt rund 250 m und erstreckt sich über Freiland. Für die auf den Hofstellen bewilligten Tierbestände und den am Betrieb Otter zukünftig gehaltenen Bestand wurden die Belästigungsbereiche ermittelt. Die Belästigungsgrenze aus dem Tierbestand Wieser reicht bis zu 62 m bzw. 71 m um die Stallungen, in Richtung Otter nach Süden bis zu 62 m. Um den Betrieb Otter reicht die Belästigungsgrenze für Geruchsimmissionen bis zu 123 m bzw. 140 m, abhängig von der jeweils vorherrschenden Windrichtung. Nach Realisierung des Vorhabens wird aufgrund der Änderung des Tierbestandes und der Verbesserung der Lüftungstechnischen Einrichtungen die Belästigungsgrenze zwischen 127 m und 146 m liegen.

Die Berechnungen auf Basis der geplanten Vorhaben am Betrieb Otter zeigen, dass sich auch nach Realisierung der Bestandsänderung und Erweiterung sowie durch die Modernisierung der in den Stallungen vorgesehenen Lüftungstechnik der Belästigungsbereich um den Betrieb Otter gegenüber dem bewilligten Bestand nicht wesentlich ändern wird. Es überschneidet sich weder der Belästigungsbereich auf Basis des bewilligten Tierbestandes noch der des zukünftigen Tierbestandes mit dem Belästigungsbereich um den Betrieb Wieser.

Aus diesem Faktum lässt sich ableiten, dass aufgrund der Entfernung der Emissionsquellen die Geruchskomponenten während der Transmission in Richtung Nachbarbetrieb weitgehend verdünnt und abgebaut werden. Im gegenständlichen Fall kann daher davon ausgegangen werden, dass auch bei Windverhältnissen parallel zur gedachten Verbindungslinie der Stallgebäude keine Kumulationen in einem Ausmaß zu erwarten sind, die im leeseitigen Immissionsgebiet zu einer relevanten Änderung der Geruchsimmissionen führen. Damit sind keine relevanten Auswirkungen des benachbarten Stallobjektes auf die Geruchsimmissionssituation in der Umgebung des jeweils anderen anzunehmen. Lediglich während des Auftretens von Kalmen kann durch Kumulationseffekte im Bereich der zwischen den Stallobjekten liegenden unbebauten Flächen der Widmungskategorie Freiland die Intensität auftretender Geruchsimmissionen geringfügig zunehmen.“

Im Rahmen des Parteienghört bzw. der Anhörungsrechte beteiligter Dienststellen wurde von der Umweltanwältin für Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Anton Otter beabsichtigt durch Errichtung eines Mastschweinebestandes für 607 Tiere und Nutzungsänderung der Garage und Futterkammer für die Haltung von weiteren 54 Mastschweinen seine Tierhaltung von derzeit 1.225 Mastschweinen und 604 Ferkel auf insgesamt 1.822 Mastschweine zu erweitern. Aufgrund der Tatsache, dass die Änderung weniger als 50 % des in Anhang 1 Z 43b angeführten Schwellenwertes von 1.400 Mastschweinen ausmacht, ist zu prüfen, ob durch Kumulierung mit anderen Vorhaben der Schwellenwert erreicht wird. Zur Klärung dieser Frage wurde von der Behörde ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Luftreinhaltung eingeholt. Aus diesem Gutachten ist ersichtlich, dass in der Umgebung des Betriebes von Herrn Otter lediglich ein weiterer Schweinehalter vorhanden ist. Die dargestellten Belästigungsgrenzen der Betriebe Wieser und Otter kumulieren weder im jetzigen Bestand noch nach Erweiterung der Tierhaltung Otter. Aus diesem Grund muss festgestellt werden, dass mangels Kumulierung der Geruchsemissionen der Schweinehaltungen Wieser und Otter der Bewilligungstatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-Gesetz 2000 nicht zur Anwendung kommt und **daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**“

B. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3a Abs. 3 Ziffer 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführter Vorhaben (hier: Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 3 lit. b - Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe: 1.400 Mastschweineplätze,) dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder Spalte 3 festgelegte Schwellenwert durch

die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % des Schwellenwertes erfolgt.

Mit dem Änderungsvorhaben wird zwar der Schwellenwert von 1.400 Mastschweinen erreicht, die für die Erfüllung eines Änderungstatbestandes erforderlichen 50 % des Schwellenwertes werden mit der geplanten Erweiterung von 661 Mastschweinen jedoch nicht erreicht.

Zu prüfen ist daher in weiterer Folge die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungsvorhaben, die für sich allein gesehen nicht den jeweiligen Schwellenwert des Anhanges 1 erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, im Einzelfall zu prüfen, ob bei Verwirklichung des Projektes aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Diese Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn die beantragte Erweiterung eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

Unter Zugrundelegung der Berechnungen des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen und dessen schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens wird somit festgestellt, dass für das gegenständliche Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-Gesetz 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 10A, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Anton OTTER, Gussendorfgasse 21, 8522 Groß St. Florian, gegen RSb;
2. Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau Mag. Ute PÖLLINGER, Stempfergasse 7, 8010 Graz;

3. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, (zweifach) gegen RSb. mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
4. Marktgemeinde Groß St. Florian, Marktplatz 3, 8522 Groß St. Florian, gegen RSb. (zweifach) unter Rückschluss der Pläne mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise.

Ergeht nachrichtlich:

5. Fachabteilung 19A, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank per E-Mail uvp@umweltbundesamt.at;
7. das Landesumweltinformationssystem, Landhausgasse 7, 8010 Graz, z.Hd. Herrn Mag. Pichler-Semmelrock, Fachabteilung 17A, zur Bereitstellung im Internet (franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
8. Fachabteilung 10A, im H a u s e, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und zur Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel;
9. Frau Sabrina PRONEGG, im H a u s e, zur Bereitstellung im Internet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.
Mag. Beate de Roja eh.

F.d.R.d.A.